

Fragen Sie, wir antworten gern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **56 (1981)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

tatsächliche berufliche und nebenberufliche Belastung wirklich zu kennen. Aber, ist es nicht doch so, dass sich mancher manchmal eben einen kleinen Ruck geben sollte, um sich dann, trotz aller Belastungen, zur Mitarbeit durchzurufen. Eine kleine Genossenschaft bleibt immer darauf angewiesen, dass sich Männer - und natürlich auch Frauen - immer wieder zur Verfügung stellen für alle die ehrenamtlichen Tätigkeiten, die nun einmal erledigt sein wollen.

20.00 Uhr. Vorstandssitzung. Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlungen, begrüsst Kolleginnen und Kollegen, und schon ist man mitten in der Diskussion. Es geht ziemlich lebhaft zu, Meinungen prallen aufeinander. Man ist sich nicht in allen Fragen einig, findet dann aber immer wieder den Weg zu einer vernünftigen und gerechten Lösung im Interesse des Ganzen. Landauf, landab gibt es allenthalben derartige Sitzungen, an denen ehrenamtlich tätige Mitglieder der Aufgabe nachkommen, für ihre kleine Gemeinschaft nach bestem Wissen und Gewissen Lösungen zu suchen.

Der Uhrzeiger rückt auf 22.00 Uhr, und noch immer ist die Geschäftsliste recht umfangreich. Halb elf Uhr, der eine und andere ist schon etwas müde. Schliesslich haben sie alle ein reichbefrachtetes Tagewerk hinter sich. Schon geht es gegen elf Uhr und mancher denkt: Das wird eine kurze Nacht geben! «Meine Damen und Herren, es ist elf Uhr», sagt Präsident Keller, «wir sollten das Traktandum abschliessen. Es sollte ja die Frage der Nachfolge für Herrn Peter noch besprochen werden. Wenn Sie alle einverstanden sind, möchte ich vorschlagen, jetzt die Nachfolgefrage zu erörtern.»

«Nun also, ich habe mit Herrn Müller gesprochen. Er hat leider abgelehnt. Wer käme sonst in Frage?»

Fragen Sie - wir antworten gern

Ein austretender Genossenschafter verlangt, dass ihm sein Anteil zurückerstattet wird. Er kann aber seinen Anteilschein nicht vorweisen, da er ihn verloren habe. Darf die Genossenschaft den Anteil zurückzahlen?

Richten Sie bitte Ihre Anfragen für diese Rubrik, schriftlich oder telefonisch, an das Zentralsekretariat. Falls gewünscht, werden die Antworten den betreffenden Fragestellern auch so rasch als möglich direkt erteilt.

Falls im übrigen die Voraussetzungen für eine Rückzahlung des Anteils an den ausscheidenden Genossenschafter gegeben sind, kann die Genossenschaft die Rückerstattung trotz des Fehlens des Anteilscheines vornehmen. Die Genossenschaft anerkennt in diesem Falle den Anspruch des Genossenschafters aufgrund eines anderen Dokumentes (zum Beispiel des Genossenschaftsverzeichnisses) als des Anteilscheines. Das ist zulässig, weil ein Anteilschein kein Wertpapier darstellt, sondern eine sogenannte Beweiskunde. Immerhin muss sich die Genossenschaft bei der Rückzahlung vom austretenden Genossenschafter schriftlich bestätigen lassen, dass damit alle seine Ansprüche dahinfallen und der Anteilschein ungültig geworden ist.

Und wieder beginnt die Diskussion. Vorschläge werden gemacht und wieder verworfen, bis sich - halb zwölf Uhr ist bereits vorüber - ein Vorschlag herauskristallisiert, dem dann alle Vorstandsmitglieder zustimmen: der Präsident wird beauftragt, bei Frau Zürcher anzuklopfen und ihr den Posten einer Sekretärin anzutragen. Frau Zürcher hat zwei Kinder, die 15 und 13 Jahre alt sind. Sie war vor ihrer Heirat Sachbearbeiterin in einem grossen Handelsunternehmen, ist allseits beliebt und hilfsbereit. Sie würde

sich nach der Ansicht aller Anwesenden ganz ausgezeichnet eignen. Herr Keller wird versuchen, mit Frau Zürcher noch diese Woche zu sprechen. Damit ist die Geschäftsliste erschöpft, die Vorstandsmitglieder sind es auch, und alle streben ihren heimischen Penaten zu.

Zu hoffen bleibt, dass Frau Zürcher sich bereit erklären kann, hinfort als Sekretärin der Genossenschaft zu amten. Die Unterstützung und die Wahl an der bevorstehenden Generalversammlung wären ihr gewiss sicher. *HEM.*

**Wänns Huus scho moorn sött fertig sy,
dänn blybts bi öis bestimmt deby.**

 **Robert Spleiss AG**

Tel. 55 20 10 Hochbau Umbau Renovation Aussenisolation